

# Öffentliche Bekanntmachung

## Wirksamkeit der 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Schlüchttal“ für den Teilbereich „Änderung Ebnet“ im Ortsteil „Brünlisbach“ der Gemeinde „Grafenhausen“

Das Landratsamt Waldshut-Tiengen hat die vom Gemeinsamen Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Schlüchttal“ am 07.04.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 30.06.2022 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das ca. 0,26 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Brünlisbach der Gemeinde Grafenhausen und setzt das vorhandene Wohngebiet nach Osten fort. Das Plangebiet schließt im Norden, Süden und Osten an die freie Landschaft in Form von landwirtschaftlichen Flächen an. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an das bestehende Wohngebiet an. Das Plangebiet wird im Westen vom bestehenden Wohngebiet durch den Stichweg von dem Fürstabt-Gerbert-Weg erschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

Grafenhausen, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen  
Ühlingen-Birkendorf, Kirchplatz 1, 79777 Ühlingen-Birkendorf

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grafenhausen, den 23.07.2022

Tobias Gantert  
Vorsitzender des GVV Oberes Schlüchttal